

# Leistungsvereinbarung

zwischen der

## Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Kochergasse 10, CH-3003 Bern

im Folgenden als Bund bezeichnet

dem

## Kanton X

(Trägerschaft)

vertreten durch

[das/die kantonsintern zuständige/n Organ/e], [Adresse]

dem

## Kanton Y

(Trägerschaft)

vertreten durch

[das/die kantonsintern zuständige/n Organ/e], [Adresse]

im Folgenden als Kanton/e bezeichnet

und der

## [Regionalen Körperschaft Z]

vertreten durch

[das zuständige Organ], [Adresse]

im Folgenden als regionale Körperschaft bezeichnet

betreffend das

## Agglomerationsprogramm MUSTER

### 2. Generation 2011 / 2012

### Teil Verkehr und Siedlung

(genauer Titel, falls Abweichungen bestehen)

**Muster definitiv**

im Folgenden als Agglomerationsprogramm MUSTER bezeichnet

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

## **1 Ingress**

- 1.1** Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Infrastrukturfondsgesetz (IFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus einem Agglomerationsprogramm, welches Siedlungsentwicklung und Verkehr koordiniert und die Umwelt mit einbezieht, hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht 2014 enthalten (Anhang 2).
- 1.2** In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Beteiligung des Bundes an der Umsetzung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms MUSTER der 2. Generation geregelt. Die Beteiligung des Bundes am Agglomerationsprogramm MUSTER stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 16. September 2014 über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr, welcher auf der Basis der Prüfung aller 2011/2012 eingereichten Agglomerationsprogramme der 2. Generation unter Einbezug der Massnahmen gemäss Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm der 1. Generation erlassen worden ist. Er legt einen Beitragssatz von XY Prozent und einen Höchstbeitrag von XX.XX Millionen Franken (Preisstand Oktober 2005, exkl. MWSt. und Teuerung) für die vom Bund mitfinanzierten Massnahmen (A-Liste der 2. Generation, vgl. Kap. 3.3) fest.
- 1.3** Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV; SR 725.116.21).
- 1.4** Die Bestimmungen in Ziff. 4.2 und Ziff. 5 dieser Leistungsvereinbarung sind auf die Massnahmen der Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm MUSTER der 1. Generation sinngemäss anwendbar. Im Anhang 5/6 dieser Leistungsvereinbarung werden alle definitiv nicht umsetzbaren mitfinanzierten Massnahmen der 1. Generation aufgeführt.

## **2 Vertragsparteien und Pflichten**

### **2.1 Vertragsparteien**

- 2.1.1** Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.
- 2.1.2** Die Zuständigkeit [des zuständigen Organs des Kantons] zum Vertragsabschluss stützt sich auf [kantonale Rechtsgrundlage und/oder den Regierungsratsbeschluss]. (Anhang 3/3a).  
Die Zuständigkeit [des zuständigen Organs des Kantons] zum Vertragsabschluss stützt sich auf [kantonale Rechtsgrundlage und/oder den Regierungsratsbeschluss]. (Anhang 3b).
- 2.1.3** Die Zuständigkeit des zuständigen Organs der regionalen Körperschaft zum Vertragsabschluss stützt sich auf Rechtsgrundlagen der regionalen Körperschaft (Anhang 4).

## 2.2 Pflichten

- 2.2.1 Der Bund verpflichtet sich im Sinne von Ziff. 4 dieser Leistungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.3 dieser Leistungsvereinbarung. Die kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes bleiben vorbehalten.
- 2.2.2 Der/Die Kanton/e verpflichtet/en sich im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.3 Der/Die Kanton/e [oder die regionale Körperschaft] bestätigt/en, dass sich die an den Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden [und regionalen Körperschaften] im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhang 4/5 verpflichtet haben. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.4 Der/Die Kanton/e [und die regionale Körperschaft] verpflichtet/en sich, die Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen des Kantons/der Kantone und der Gemeinden im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten zu überwachen. Er/Sie setzt/en alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.

## 3 Relevante Massnahmen der Agglomerationsprogramme 2. Generation<sup>1</sup>

Dieses Kapitel listet alle Massnahmen auf, welche nebst den Massnahmen der Leistungsvereinbarung bezüglich des Agglomerationsprogramms 1. Generation für die Prüfung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses des Agglomerationsprogramms der 2. Generation mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des entsprechenden Beitragssatzes relevant waren.

### 3.1 Nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbare Massnahmen der 2. Generation

Dem/den Kanton(en) [und der regionalen Körperschaft] obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten (vom Bund nicht aus dem Infrastrukturfonds finanzierbaren) Massnahmen in den Bereichen Siedlung und Verkehr:

Nr. ARE- Code	Nr. AP	Massnahme	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomerationsprogramm (AP)	Zeithorizont (Beginn der Umsetzung)
		Siedlung (inkl. Landschaft)			
		Bsp. Festlegung der Siedlungsbegrenzung im kantonalen Richtplan	ARE		
		Verkehr			

<sup>1</sup> Mit der Bezeichnung „Massnahme/n“ sind stets auch „Massnahmenpakete gemeint. Mit der Bezeichnung „Teilmassnahme/n“ („Projekte“ bei Schienenmassnahmen) sind Etappen von Einzelmassnahmen oder einzelne Massnahmen von Massnahmenpaketen gemeint.

	ARE
	ARE
	ARE
Nicht zur Mitfinanzierung beantragte Eigenleistungen der Agglomeration	
	?

Tabelle 3.1

\* Der Bund und der/die Kanton/e haben Kenntnis, dass die Massnahme nicht umgesetzt werden kann. \*\* Bund und Kantone haben Kenntnis, dass es sich bei dieser Massnahme um eine Daueraufgabe handelt. \*\*\* Der Bund hat Kenntnis, dass die Massnahme oder Teile davon im BFS-Perimeter im Ausland oder ausserhalb des BFS-Perimeters ist. Eine mangelhafte Erfüllung der entsprechenden Teile dieser Massnahmen zieht keine Konsequenzen gemäss Ziff. 6 dieser Leistungsvereinbarung nach sich.

Die Planung und Realisierung von Siedlungsmassnahmen muss in Übereinstimmung mit der revidierten Raumplanungsgesetzgebung (RPG/RPV) und den entsprechenden kantonalen Richtplananpassungen erfolgen.

### 3.2 Eigenleistungen, Priorität A der 2. Generation

Dem/Den Kanton(en) [und der regionalen Körperschaft] obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten (vom Bund nicht mitfinanzierten) infrastrukturellen Massnahmen.

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio Fr.) laut AP
		Eisenbahn	
005		S-Bahn-Netz: Neue Haltesstelle	0.00
		Tram/Strasse	
006		Umstellung auf Tram der Buslinie x	0.00
		Bus/Strasse	
006		ÖV-Feinverteiler auf Eigentrassee 1. Teil	0.00
		Kapazität Strasse	
007		Umfahrung	0.00
		Langsamverkehr	
		Umsetzung LV-Konzept A-Liste (Details, siehe Anhang 1)	0.00
		Aufwertung/Sicherheit Strassenraum	
xy		Erhöhung Verkehrssicherheit	0.00
		Multimodale Drehscheiben	
xy		Bushof Bahnhof	0.00
		Verkehrssystemmanagement	
xy		Parkleitsystem (Lenkung MIV in Parkhäuser Innenstadt)	0.00
		Weitere	
xy			0.00

Tabelle 3.2

\*Der Bund und der/die Kanton/e haben Kenntnis, dass die Massnahme nicht umgesetzt werden kann.

### 3.3 Liste der Massnahmen, Priorität A (A-Liste der 2. Generation)

Gestützt auf Artikel 7 IFG (SR 725.13), Artikel 17a-d MinVG (SR 725.116.2) und 24 MinVV (SR 725.116.21) sowie auf den Bundesbeschluss vom **16. September 2014** über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr sichert der Bund die Mitfinanzierung folgender Massnahmen zu. Dem/Den Kanton/en [und der regionalen Körperschaft] obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen.

Nr.	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitr ag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung; Höchstbeiträ ge	Zuständ ige Stelle Bund	Zustän- dige Stelle Agglo- merations- programm (kantonale Stelle)
	Eisenbahn				
005	S-Bahn-Netz: Haltesstelle	Neue	0.00	0.00	BAV
	Tram/Strasse				
006	Umstellung auf Tram der Buslinie x		0.00	0.00	BAV
	Bus/Strasse				
006	ÖV-Feinverteiler Eigentrassee 1. Teil	auf	0.00	0.00	BAV
	Kapazität Strasse				
007	Umfahrung		0.00	0.00	ASTRA
	Langsamverkehr				
	Neue Brücke		0.00	0.00	ASTRA
	Umsetzung LV-Konzept A- Liste (Details, siehe Anhang 1)		0.00	0.00	
	Aufwertung/Sicherheit Strasse				
xy	Erhöhung Verkehrssicherheit		0.00	0.00	ASTRA
	Multimodale Drehscheiben				
xy	Bushof Bahnhof		0.00	0.00	ASTRA
	Verkehrssystemmanagement				
xy	Parkleitsystem (Lenkung MIV in Parkhäuser Innenstadt)		0.00	0.00	ASTRA
	<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	

Tabelle 3.3

\* Der Bund und der/die Kanton/e haben Kenntnis, dass die Massnahme nicht umgesetzt werden kann;

\*\*Umweltrelevante Projekte, die während dem Auflageverfahren dem BAFU zur Anhörung zu unterbreiten sind

Der Kanton/die Kantone bestätigt bzw. bestätigen, dass alle gemäss Prüfbericht richtplanrelevanten Massnahmen dieser Ziffer im genehmigten kantonalen Richtplan den Koordinationsstand Festsetzung haben.

### 3.4 Liste der Massnahmen, Priorität B (B-Liste der 2. Generation)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung der weiteren Bearbeitung auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine B-Massnahme ist seitens des/der Kantons/e, der regionalen Körperschaft oder des Bundes bei der Bearbeitung und Prüfung der 3. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Liste ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung seitens des/der Kantons/e [und der regionalen Körperschaft] verbunden. Insbesondere ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung die zukünftige Mitfinanzierung dieser Massnahmen durch den Bund weder durch den Infrastrukturfonds noch durch ein anderes Finanzierungsinstrument des Bundes gesichert.

Nr.	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bemerkungen des Bundes zum Zeitpunkt des Prüfberichts
ARE-Code	Nr. AP		
	Eisenbahn		
	Tram/Strasse		
	Bus/Strasse		
	Kapazität Strasse		
	Langsamverkehr		
	Aufwertung/Sicherheit Strasse		
	Multimodale Drehscheiben		
	Verkehrssystemmanagement		

Tabelle 3.4

### 3.5 Durch weitere Bundesmittel (mit)finanzierbare Massnahmen

Im Prüfbericht (Kap. 5.3) sind Massnahmen aufgelistet, welche nicht über den Infrastrukturfonds sondern allenfalls mit anderen Bundesmitteln mitfinanziert werden können. Der Prüfbericht ist das Ergebnis der Beurteilung aus gesamtplanerischer Sicht. Die Stellungnahmen, Entscheide, Genehmigungsverfahren und Finanzierungsentscheide der zuständigen Bundesämter bleiben vorbehalten.

## **4 Finanzierung der Massnahmen der A-Liste der 2. Generation (Ziff. 3.3)**

### **4.1 Beitrag**

- 4.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen der A-Liste der 2. Generation wird von Bund, dem/den Kanton/en und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften) gemeinsam gemäss der Liste der Massnahmen, Priorität A (Ziff. 3.3) sichergestellt.
- 4.1.2 Bei der festgelegten Kostenbeteiligung des Bundes von XX.XX Millionen Franken (Preisstand Oktober 2005, exkl. MwSt. und Teuerung, vgl. Ziff. 1.2) zugunsten des Agglomerationsprogramms MUSTER der 2. Generation handelt es sich um einen Höchstbeitrag, der nicht überschritten werden kann (Art. 2 Abs. 1 und 2 Bundesbeschluss vom 16. September 2014 über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr).
- 4.1.3 Der Beitragssatz (Ziff. 1.2) für ein Agglomerationsprogramm gilt für die darin enthaltenen, mitfinanzierten Massnahmen (Ziff. 3.3 bzw. Art. 2 Abs. 2 Bundesbeschluss vom 16. September 2014 über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr).
- 4.1.4 Der Bund finanziert die einzelnen Massnahmen maximal bis zum Höchstbeitrag (zzgl. MwSt. und Teuerung) gemäss der A-Liste (Ziff. 3.3). Die weitere Finanzierung der Massnahmen ist Sache des/der Kantons/e sowie gegebenenfalls weiterer Beteiligter (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften).
- 4.1.5 Bei Kostenunterschreitungen leistet der Bund lediglich den prozentualen Anteil an den effektiven, anrechenbaren Kosten.
- 4.1.6 Mitfinanziert werden nur die nach den gesetzlichen Vorgaben anrechenbaren und ausgewiesenen Kosten (MinVG; MinVV).

### **4.2 Finanzierungsvereinbarungen**

- 4.2.1 Ist eine Massnahme oder Teilmassnahme der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht sie der Eingabe gemäss Agglomerationsprogramm MUSTER sowie den im Rahmen der Prüfung der Agglomerationsprogramme durch den Bund gemachten Auflagen und hat das ARE allfälligen wesentlichen Änderungen zugestimmt, schliesst das zuständige Bundesamt (Ziff.3.3) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem für die Massnahme zuständigen Kanton i.d.R. innert einer Frist von 4 Monaten ab Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen die Finanzierungsvereinbarung ab<sup>2</sup>.
- 4.2.2 Beim Schienenverkehr kann das zuständige Bundesamt auch für eine Massnahme, die insgesamt finanzreif, aber nur teilweise (mindestens eine Teilmassnahme bzw. ein Projekt) baureif ist, eine Finanzierungsvereinbarung abschliessen. Zudem wird zusätzlich die Transportunternehmung Vertragspartei (Art. 17b Abs. 1 und 3 MinVG).
- 4.2.3 Das zuständige Bundesamt kann auf Antrag der Trägerschaft für den Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen Massnahmenpakete oder Einzelmassnahmen in Teilmassnahmen aufteilen, soweit die Umsetzung der zum Abschluss einer

---

<sup>2</sup> Zu einer Massnahme, das heisst unter einem ARE-Code, können eine oder entsprechend der Aufteilung in Teilmassnahmen mehrere Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Teilmassnahme für sich allein mit Blick auf die erwartete Wirkung sinnvoll erscheint. Bei jeder Finanzierungsvereinbarung müssen die noch nicht realisierten Teilmassnahmen dargelegt werden und dafür anteilmässig die mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung vereinbarten Bundesmittel reserviert bleiben.

### **4.3 Baubeginn**

4.3.1 Der Baubeginn von durch den Bund mitfinanzierten Massnahmen oder Teilmassnahmen des Agglomerationsprogramms 2. Generation darf, unter Vorbehalt der Ziffer 4.3.2, erst nach der Unterzeichnung der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung erfolgen.

4.3.2 Das zuständige Bundesamt kann auf Antrag der Trägerschaft vor Abschluss der Finanzierungsvereinbarung den vorzeitigen Baubeginn bewilligen, wenn ein Zuwarten mit dem Baubeginn mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Über das Gesuch ist möglichst rasch zu entscheiden. Ein vorzeitiger Baubeginn ohne vorgängige Bewilligung durch das zuständige Bundesamt führt zur Verwirkung aller Ansprüche auf Bundesbeiträge für die entsprechende Massnahme (Art 26 SuG; SR 616.1).

4.3.3 Der Baubeginn von Massnahmen und Teilmassnahmen der A-Liste der 2. Generation (Ziff. 3.3) soll grundsätzlich innerhalb von vier Jahren ab Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung erfolgen. Fixe Fristen ergeben sich aus den Ziffern 4.3.1 und 6.2.1. Bei der zeitlichen Staffelung der einzelnen Massnahmen und Teilmassnahmen ist zu beachten, dass die angestrebte Wirkung baldmöglichst erreicht werden soll (vgl. dazu auch Ziff. 6.3.). Insbesondere gilt es, die Vorbereitung und Umsetzung der mitfinanzierten und nicht mitfinanzierten Massnahmen aufeinander abgestimmt voranzutreiben.

### **4.4 Auszahlungsmodalitäten**

4.4.1 Sind die Leistungsvereinbarung und die zur Massnahme oder Teilmassnahme gehörende Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet, zahlt der Bund auf Antrag des Kantons, der für die Massnahme bzw. Teilmassnahme verantwortlich ist, bzw. der Transportunternehmern gemäss Ziff. 4.4.5 vorbehältlich der Ziffern 4.4.2, 4.4.3 und 6.2.1 - 6.2.3 sowie im Rahmen der vereinbarten Bundesbeiträge gemäss Ziffer 3.3 die benötigten Mittel aus.

4.4.2 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament und von Änderungen im Bundesrecht.

4.4.3 Es werden nur für effektiv nach Baufortschritt erbrachte Leistungen Bundesbeiträge ausbezahlt. Der Antrag zur Auszahlung mit Nachweis der Kosten ist an das für die Massnahme zuständige Bundesamt gemäss Ziffer 3.3 zu richten.

4.4.4 Bei einem allfälligen Liquiditätsengpass kommt Art. 24a MinVV zur Anwendung. Für den Baubeginn gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 4.3.

4.4.5 Die Beiträge an Eisenbahninfrastrukturen für den Agglomerationsverkehr werden an die Transportunternehmungen (Bahnunternehmungen) über die Finanzierungsinstrumente nach der Eisenbahngesetzgebung ausbezahlt.

## **5 Umsetzungs- und Wirkungskontrolle sowie Controlling (Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling)**

### **5.1 Umsetzungskontrolle**

Der/Die Kanton/e [und die regionale Körperschaft] gewährleistet/en, dass alle vier Jahre der Stand der Umsetzung für alle hier vereinbarten Massnahmen in einem Umsetzungsreporting zuhanden des ARE nach den Vorgaben des Anhangs 7 dargestellt wird. Der Bund wird insbesondere prüfen, wie die Massnahmen gestaffelt sind und welche Massnahmen umgesetzt worden sind.

### **5.2 Wirkungskontrolle**

Der Bund führt eine periodische Wirkungskontrolle des Agglomerationsprogramms durch. Diese vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren. Die Festlegung der Indikatoren für die Wirkungskontrolle erfolgt durch das ARE, die beteiligten Körperschaften und Bundesämter werden konsultiert. Der/die Kantone und die regionale Körperschaft stellen dem Bund die für die Durchführung der Wirkungskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

### **5.3 Controlling**

5.3.1 Das Controlling des Bundes betrifft die mitfinanzierten Massnahmen (Ziff. 3.3), für welche eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet ist und umfasst ein Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling.

5.3.2 Im Bereich Strassen- und Langsamverkehr wird das Controlling der Massnahmen und Teilmassnahmen in den ASTRA-Weisungen für die Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen geregelt.

5.3.3 Im Bereich Schienenverkehr wird das Controlling der Massnahmen und Teilmassnahmen (Projekte) in der Controlling- Richtlinie Agglomerationsprogramme des BAV geregelt.

### **5.4 Stichprobenkontrollen**

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der/die Kanton/e [und die regionale Körperschaft] stellt/stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung bzw. erlaubt/en dem Bund die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

## **6 Erfüllung, Nichterfüllung und mangelhafte Erfüllung der Leistungsvereinbarung**

### **6.1 Erfüllung der Vereinbarung**

- 6.1.1 Die Vereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Massnahmen gemäss Ziffern 3.1 (Zeithorizont A), 3.2 und 3.3 entsprechend dem Agglomerationsprogramm MUSTER und dem Prüfbericht des Bundes umgesetzt, die Bestimmungen der vorliegenden Leistungsvereinbarung sowie der darauf aufbauenden Finanzierungsvereinbarung erfüllt und die Beiträge gemäss Ziffern 3.3. und 4 durch den Bund ausbezahlt sind (inkl. Rückzahlung allfälliger Vorfinanzierungen).
- 6.1.2 Wesentliche Änderungen von Massnahmen gemäss Ziff. 3.1. mit Zeithorizont A und von Massnahmen gemäss Ziff. 3.3. bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE). Wesentliche Änderungen von Massnahmen gemäss Ziff. 3.2. bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE), sofern eine Abhängigkeit mit einer mitfinanzierten Massnahme besteht. Als wesentlich gelten Änderungen, wenn sie einen spürbaren Einfluss auf die Wirkung der Massnahme haben können. Die Zustimmung wird erteilt, wenn mit der geänderten Massnahme eine vergleichbare oder bessere Wirkung zu erwarten ist oder wenn aufgezeigt wird, wie eine Wirkungseinbusse anderweitig kompensiert wird. Über die Genehmigung ist auf Gesuch der Trägerschaft möglichst rasch, i.d.R. innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen, zu entscheiden.
- 6.1.3 Als Massnahmenänderung gilt auch der Ersatz von Teilmassnahmen eines Massnahmenpakets.
- 6.1.4 Die Änderung von Massnahmen nach Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung wird in der Finanzierungsvereinbarung geregelt. Die Zustimmung zu (i.S. von Ziff. 6.1.2) wesentlichen Änderungen darf vom zuständigen Bundesamt nur nach Absprache mit dem ARE erfolgen.

### **6.2 Mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung der Vereinbarung**

- 6.2.1 Werden einzelne mitfinanzierte Massnahmen<sup>3</sup> bis 2027 nicht umgesetzt, erlischt der Anspruch auf die entsprechende Finanzhilfe. Der Anspruch erlischt ebenfalls, wenn der Kanton dem Bund schriftlich mitteilt, dass von der Vorbereitung oder Umsetzung einer Massnahme definitiv Abstand genommen worden ist. Bereits erhaltene Bundesbeiträge sind zurückzuerstatten. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.2.3 – 6.2.5 bleiben vorbehalten.
- 6.2.2 Wird eine Massnahme nur teilweise umgesetzt oder ohne schriftliche Zustimmung des Bundes verändert, kann er – sofern eine spürbar geringere Wirkung als sie der Massnahme im Rahmen der Prüfung durch den Bund zugrunde gelegt wurde zu erwarten ist – den dafür reservierten Beitrag reduzieren oder – sofern eine massiv geringere Wirkung zu erwarten ist – den dafür reservierten Betrag gänzlich verweigern sowie eine Rückzahlung bereits für die entsprechende Massnahme ausbezahlter Beiträge verlangen. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.2.3 bis 6.2.5 bleiben vorbehalten.

---

<sup>3</sup> Mit der Bezeichnung „Massnahme/n“ sind stets auch „Massnahmenpakete gemeint. Mit der Bezeichnung „Teilmassnahme/n“ („Projekte“ bei Schienenmassnahmen) sind Etappen von Einzelmassnahmen oder einzelne Massnahmen von Massnahmenpaketen gemeint

- 6.2.3 Zeigt sich im Rahmen der Umsetzungskontrolle oder einer Stichprobenkontrolle, dass eine Massnahme, Teilmassnahme oder Gruppe von Massnahmen nicht oder nur in ungenügender Masse vorbereitet und umgesetzt wird, kann der Bund den Abschluss neuer Finanzierungsvereinbarungen für Massnahmen, die mit der nicht umgesetzten Massnahme zusammen hängen, sistieren. In Fällen, wo diese fehlende oder ungenügende Vorbereitung und Umsetzung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umsetzung des Gesamtkonzepts des Agglomerationsprogramms bzw. auf dessen Wirkung verbunden ist, kann der Abschluss von neuen Finanzierungsvereinbarungen für alle Massnahmen und Teilmassnahmen sistiert werden. Die Sistierung wird aufgehoben, sobald der Mangel in der Umsetzung behoben ist oder der Anspruch auf die Finanzhilfe infolge Zeitablauf oder Abstand erlischt (vgl. Ziff. 6.2.1).
- 6.2.4 Mittel, die für Massnahmen gemäss Ziffer 3.3 vorgesehen waren, aber gestützt auf Art. 6.2.1 und 6.2.2. nicht beansprucht werden können, verbleiben im Infrastrukturfonds. Sie stehen der Gesamtheit der Agglomerationen für Massnahmen der nächsten Generationen des Programms Agglomerationsverkehr zur Verfügung. Nicht beanspruchte Bundesmittel können somit vom/von den Kanton/en (bzw. der regionalen Körperschaft) nicht für andere zur Mitfinanzierung vorgesehene Massnahmen derselben Generation beansprucht werden. Eine Ausnahme bilden Teilmassnahmen, die innerhalb des gleichen Massnahmenpakets durch neue Teilmassnahmen mit vergleichbarer Wirkung ersetzt werden können.
- 6.2.5 Subsidiär gelten die Bestimmungen des Subventiongesetzes (Art. 28 ff. SuG).

### **6.3 Berücksichtigung des Stands der Umsetzung der Massnahmen bei der Prüfung des Agglomerationsprogramms der nächsten Generationen**

Der Stand der Umsetzung der Massnahmen und die Wirkung des Agglomerationsprogramms (Ziff. 5.1, 5.2) werden im Rahmen der Beurteilung der nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms mitberücksichtigt werden.

## **7 Anpassung der Leistungsvereinbarung**

### **7.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung**

7.1.1 Die vorliegende Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm MUSTER 2. Generation wird in der Regel alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Soweit möglich erfolgt die Anpassung im Rahmen von Abschlüssen von Leistungsvereinbarungen zu den Agglomerationsprogrammen zukünftiger Generationen.

7.1.2 Falls die für das Agglomerationsprogramm zuständigen Stellen kein überarbeitetes Agglomerationsprogramm einreichen, verzichten sie auf Bundesmittel für die darauffolgende Finanzierungsetappe. Die Ansprüche für die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.3 bleiben unter Vorbehalt von Ziffer 6.2.3 bestehen.

### **7.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung**

7.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung erledigt werden können.

7.2.2 Eine ausserordentliche Anpassung einer Leistungsvereinbarung bedingt einen schriftlichen und begründeten Antrag an den Vertragspartner und ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Vorbehalten bleibt die clausula rebus sic stantibus

## **8 Salvatorische Klausel**

Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

## **9 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz**

9.1 Es gelten namentlich die Bestimmungen des Infrastrukturfondsgesetzes (IFG; SR 725.13), des Bundesgesetzes und Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2/ MinVV; SR 725.116.21) und subsidiär des Subventionengesetzes (SuG; SR 616.1).

9.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

## **10 Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung**

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

## **11 Rangordnung**

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

1. Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung
2. Liste der Massnahmen zur Umsetzung des LV-Konzepts (Ziff. 3.3); Anhang 1
3. Prüfbericht des Bundes vom 26.02.2014 inkl. Anhang 3 mit Anpassungen nach 26.02.2014; Anhang 2
4. Leistungsvereinbarung der 1. Generation vom XXXX inkl. Anhang 5/6 der vorliegenden Leistungsvereinbarung 2. Generation
5. Agglomerationsprogramm MUSTER, Teil Verkehr und Siedlung, 2011/12
6. Weisung von 14.12.2010 über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation
7. ASTRA-Weisungen für die Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen
8. Controlling- Richtlinie Agglomerationsprogramme des BAV

Die Vereinbarung wird in xy Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern, ..... Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation

Musterort, ..... Departementschefin Doris Leuthard  
[Organs, welches für den Kanton handelt, vgl.  
Ziff. 2]

Musterort, ..... [Zeichnungsberechtigte dieses Organs]  
[Organs, welches für die regionale  
Körperschaft handelt, vgl. Ziff. 2]

[Zeichnungsberechtigte dieses Organs]

Verteiler: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation, Kanton/e, Verein ...

Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Massnahmen zur Umsetzung des LV-Konzepts (Ziff. 3.3).
- Anhang 2: Prüfbericht des Bundes vom 26.02.2014 inkl. Anhang 3 mit Anpassungen nach 26.02.2014;
- Anhang 3: Regierungsratsbeschluss/-beschlüsse (Kanton x 3a, Kanton y 3b,...)
- Anhang 4: Rechtliche Grundlage/n betreffend die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss seitens der regionalen Körperschaft. Konkreter Text (Statuten vom Xy)
- Anhang 4/5: Bestätigung betreffend Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen. (inkl. Übersichtsliste der Beschlüsse, Vereinbarungen und/oder ggf. Querverweise auf regionale und/oder kantonale Richtpläne betreffend Verpflichtung der Gemeinden und/oder der regionalen Körperschaften)
- Anhang 5/6 Listen der mitfinanzierten Massnahmen der Leistungsvereinbarung 1. Generation, welche definitiv nicht bis 2027 realisierbar sind. (Leistungsvereinbarung 1. Gen., Kap.3.3)
- Anhang 7 Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation, Kapitel 6.3

## Anhang 1 Massnahmenliste Benchmark Langsamverkehr

### Priorität A

Nr.	Massnahme/Massnahmenpakete		Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung*	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung*
ARE-Code	Nr. AP			
008		Fertigstellung Rad- und Fusswegnetz 1. Teil	0.00	0.00
		<b>Summe</b>	<b>26.89</b>	<b>10.75</b>
4021.139		<b>Konzept LV A-Liste</b>	<b>26.89</b>	<b>10.75</b>

Tabelle A1.1 \*Eine Differenz zwischen Summe und Konzept LV\_A-Liste kann bestehen. Diese Differenz erklärt sich durch vorgenommene Rundungen; massgebend sind die Beträge des Konzepts LVA-Liste,

\*\*Der Bund und der/die Kanton/e haben Kenntnis, dass die Massnahme nicht umgesetzt werden kann.

\*\*\*Umweltrelevante Projekte, die während dem Auflageverfahren dem BAFU zur Anhörung zu unterbreiten sind.

Keine Kürzung lt. Benchmark (Methode siehe Erläuterungsbericht)

ODER

Infolge des Benchmarks werden die LV-Kosten wie folgt gekürzt:

Kürzung LV A-Liste: CHF x.xx Mio.\*

Kürzung LV B-Liste: CHF x.xx Mio.\*

Kürzung lt. Benchmark insges. CHF x.xx Mio.\*

LV A-Liste	A
------------	---

Die Kürzung erfolgt proportional zu den Summen der LV A-/B-Liste.

Für Massnahmenänderungen gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 6.1.2 und 6.1.3.

### Priorität B

Nr.	Massnahme/Massnahmenpakete	
ARE-Code	Nr. AP	
008		Fertigstellung Rad- und Fusswegnetz 1. Teil

Tabelle A1.2

## **Anhang 7: Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation, Kapitel 6.3**

### **6.3 Umsetzungsreporting**

Das beschreibende Teil des Umsetzungsreportings soll neu Teil des Agglomerationsprogramms sein. Es muss nicht wie bisher, ein eigener Umsetzungsbericht mehr erstellt werden. Das Umsetzungsreporting wird so – neben dem Zukunftsbild und den daraus abgeleiteten Teilstrategien – eine weitere wichtige Grundlage für die Herleitung der Massnahmen im Agglomerationsprogramm der dritten Generation bilden. Dies aus folgenden Überlegungen: Mit der zunehmenden Anzahl Generationen von Agglomerationsprogrammen gewinnt die Prüfung der inhaltlichen Konsistenz der Massnahmen über die verschiedenen Generationen von Agglomerationsprogrammen an Bedeutung. Es soll nachvollzogen werden können, wie die Massnahmen aus verschiedenen Generationen von Agglomerationsprogrammen aufeinander aufbauen und wie im aktuellen Agglomerationsprogramm darauf reagiert wird, wenn einzelne Massnahmen von früheren Programmen nicht wie erwartet umgesetzt werden können. Es soll deshalb im Agglomerationsprogramm selbst kurz verbal auf den Stand der Umsetzung der Massnahmen der vorangehenden Generationen von Agglomerationsprogrammen eingegangen werden. Dies kann summarisch erfolgen für Massnahmen, die wie geplant umgesetzt werden und massnahmenspezifisch, wenn die Umsetzung zeitlich oder materiell nicht wie geplant erfolgt. Für die anstehende dritte Generation von Agglomerationsprogrammen ist dabei vorab die Umsetzung der Massnahmen aus der ersten Generation der Agglomerationsprogramme zu diskutieren, während für die zweite Generation von Agglomerationsprogrammen interessiert, ob die Umsetzung der A-Liste-Massnahmen wie geplant vorankommt.

Während der beschreibende Teil des Umsetzungsreportings direkt in das Agglomerationsprogramm aufzunehmen ist, werden auch in Zukunft die Tabellen zum Stand der Umsetzung der in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Massnahmen in einem eigenen Anhang zum Agglomerationsprogramm auszufüllen sein.<sup>4</sup> Diese Tabellen sollen möglichst aktuell den Umsetzungsstand der Massnahmen bei Einreichung des Agglomerationsprogramms dokumentieren.

Die Tabellen sollen auch über den Fortschritt der so genannten dringenden Projekte informieren. Um ein einheitliches Bild über die Umsetzung über alle Agglomerationen zu gewährleisten, sollen sich die Angaben in den Tabellen auf den **Stichtag 31.3.2016** zu beziehen.

Über folgende Massnahmen-Listen ist im Tabellenteil des Umsetzungsreportings zu berichten:

- Dringende Projekte
- Infrastrukturelle Massnahmen der A-Liste der ersten / zweiten Generation gemäss Leistungsvereinbarung
- Eigenleistungen der A-Liste der ersten / zweiten Generation gemäss Leistungsvereinbarung
- Nicht durch den Infrastrukturfonds mitfinanzierte Massnahmen – Verkehr der A-Liste der ersten / zweiten Generation gemäss Leistungsvereinbarung
- Nicht durch den Infrastrukturfonds mitfinanzierte Massnahmen – Siedlung der A-Liste der ersten / zweiten Generation gemäss Leistungsvereinbarung
- Massnahmen der B-Liste der ersten / zweiten Generation (B-Liste gemäss Prüfberichte inkl. Eigenleistungen)

Soweit kein Agglomerationsprogramm 3. Generation eingereicht wird, kann auf den beschreibenden Teil des Umsetzungsreportings verzichtet werden; das Umsetzungsreporting erfolgt in diesem Fall anhand der Tabellen.

---

<sup>4</sup> Dies ersetzt das jährliche Finanzcontrolling der Fondsverwaltung nicht sondern ergänzt es, insbesondere auch um die Massnahmen, die nicht mitfinanziert werden, aber Teil der der Leistungsvereinbarung sind, wie beispielsweise Massnahmen im Siedlungsbereich.

Die Tabellen werden vom ARE vorbereitet (Liste der Massnahmen mit Angaben zur Einreichung Agglomerationsprogramm und Überprüfung des Bundes) und spätestens Sommer 2015 den Agglomerationen zugestellt. Über folgende Inhalte ist von Seiten der Agglomeration zu berichten:

### **Verkehrsmassnahmen**

Investitionskosten -	Aktuelle Kostenschätzung inkl. Teuerung, inkl. MWSt (Ja/nein) sowie Datum des Kostenstandes
Umsetzungsbeginn / Baubeginn	Jahr des Umsetzungsbeginn/Baubeginn
Zeitpunkt der Inbetriebnahme	Jahr der Inbetriebnahme
Erläuterungen / Vorgesehene Schritte bis zum geplanten Umsetzungsbeginn / Baubeginn	Beschrieb der vorgesehenen Schritte und der Verfahren, welche bis zur geplanten Umsetzung/Baubeginn noch notwendig sind inkl. Termine. Erläuterungen bei Nicht-Realisierung oder Massnahmenänderung

### **Siedlungsmassnahmen**

Erläuterungen / Vorgesehene Schritte bis zum geplanten Umsetzungsbeginn / Baubeginn	Beschrieb der vorgesehenen Schritte und Verfahren, welche bis zur geplanten Umsetzung noch notwendig sind inkl. Termine/Meilensteine der Umsetzung (Konsultationen / Vernehmlassung, in Kraft Setzung bzw. Prozedur-Schritte bei Festsetzungen der Inhalte über Richt- und Nutzungspläne), Erläuterungen bei Nicht-Realisierung oder Massnahmenänderung
Umsetzungsbeginn / Baubeginn	Jahr des Umsetzungsbeginn / Baubeginn